OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650819/2/WP

Datum:
Linz, 14. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Dr. E S, P, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Jänner 2017, GZ: FE-76/2017, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2017 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) aufgefordert, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend verweist die belangte Behörde auf die Meldung des SPK Linz vom 17. Jänner 2017, wonach im Zuge einer Verkehrskontrolle am 16. Jänner 2017 bei den einschreitenden Exekutivbeamten aufgrund des Fahrverhaltens des Bf, seinen Angaben bei der Kontrolle sowie seines Verhaltens während der Kontrolle begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entstanden seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend bringt der Bf zunächst vor, bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung handle es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der nicht „*nur die Fakten, sondern auch deren konkrete Situation unter Mitwirkung des Betroffenen zu berücksichtigen sind*“. Zudem sei die Einreihung auf die falsche Fahrspur auch schon einem Busfahrer der Linie 27 passiert und niemand würde behaupten, der Busfahrer sei ein Geisterfahrer und amtsarztpflichtig. Dies müsse analog auch für den gegenständlichen Fall gelten.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1.1. Der Bf verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A und B.

1.2. Am Abend des 16. Jänner 2017 stand der Bf mit seinem Kfz an der „Waldegg Kreuzung“ im Gemeindegebiet von Linz und reagierte auf die grün leuchtende VLSA erst nach mehrmaliger Kontaktaufnahme mittels Lichtzeichen und fuhr anschließend in Richtung Bahnhof. Auf der Kärntnerstraße zeigte der Bf einen Fahrstreifenwechsel nach rechts an, reihte sich jedoch wieder auf den linken Fahrstreifen ein. Im Kreuzungsbereich der Kärntnerstraße mit der Zufahrt zum Bahnhofsplatz wechselte der Bf den Fahrstreifen, ohne dies anzuzeigen. Daraufhin nahm ein Streifenfahrzeug der Verkehrspolizei mittels Blaulicht und Lichthupe Kontakt mit dem Bf auf, worauf dieser aber nicht reagierte. Der Bf fuhr im langsamen Tempo (25 km/h) weiter in Richtung Bahnhofstraße. Bei der Ausfahrt des Bus-Terminals im LDZ wurde von den Exekutivbeamten zusätzlich das Folgetonhorn betätigt, was aber zu keinerlei Reaktion des Bf führte. Anschließend wurde der Bf von den Exekutivbeamten angehalten und einer Verkehrskontrolle unterzogen. Der Bf hatte im Zeitpunkt der Kontrolle den

Sicherheitsgurt nicht angelegt. Der Bf fühlt sich bei Dunkelheit sicherer, wenn er vorgebeugt seinen Kopf näher bei der Windschutzscheibe hat, um besser sehen zu können. Den Anhalteversuch mittels Blaulicht, Lichthupe und Folgetonhorn ab dem Bahnhofplatz bemerkte der Bf nicht. Im Zuge der Verkehrskontrolle wurde der Bf aufgefordert, Verbandspaket, Warndreieck und Warnweste vorzuweisen. Verbandspaket und Warndreieck befanden sich – wahrnehmbar – im Kofferraum, konnten aber vom Bf nicht gefunden werden.

2. Der festgestellte Sachverhalt beruht auf den – in der Meldung des RI M M zusammengefassten – Beobachtungen der Besatzung der Streife NIETZSCHE 1 (RI L, Asp. H und RI M) sowie auf den darin wiedergegebenen Angaben des Bf selbst, insbesondere im Hinblick auf die Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes. Der Bericht des Meldungslegers ist schlüssig, plausibel und lebensnah. Zudem bestätigt der Bf in seinem Beschwerdevorbringen den in der Meldung enthaltene Fahrspurwechsel ausdrücklich und tritt dem „*Polizeibericht*“ – der auch im angefochtenen Bescheid wiedergegeben wird – nicht entgegen. Beim erkennenden Richter bestehen daher keinerlei Zweifel an den oben wiedergegebenen Geschehnissen.

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der maßgebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststand und vom Bf nicht bestritten wurde. Die zu lösende Rechtsfrage konnte anhand der eindeutigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden, weshalb auch aus diesem Grund die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erforderlich schien.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne

des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), die nötige Körpergröße besitzt (Z 2) und ausreichend frei von Behinderungen ist (Z 3).

1.3. Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen, festgestellt wurden (Z 5). Gemäß § 6 Abs 1 leg cit gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen, bei der kein mangelhaftes Hörvermögen vorliegt (Z 7).

2.1. In ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG seien begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

2.2. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass ein Aufforderungsbescheid nur dann zulässig sei, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen.

3. Die belangte Behörde begründet die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges mit den Ereignissen anlässlich der Verkehrskontrolle am 16. Jänner 2017. Im Zuge dieser Kontrolle gab der Bf selbst an, sich bei Dunkelheit sicherer zu fühlen, wenn er den Kopf nahe an die Windschutzscheibe hält, um besser sehen zu können. Aus diesem Grund wird vom Bf bei Dunkelheit der Sicherheitsgurt nicht verwendet. Weiters konnte der Bf Verbandspaket und Warndreieck nicht finden, obwohl sich diese Gegenstände offenkundig und eindeutig wahrnehmbar in seinem Kraftfahrzeug befanden. Diese Umstände sind geeignet, Bedenken an der Sehkraft des Bf – zumindest bei Dunkelheit – zu begründen, die eine Untersuchung durch einen Amtsarzt erforderlich machen. Zudem konnte der Bf offenkundig auch das Folgetonhorn des Einsatzfahrzeuges nicht wahrnehmen, wodurch zusätzlich begründete Bedenken im Hinblick auf ein – für die Teilnahme am Straßenverkehr – ausreichendes Hörvermögen bestehen. Der belangten Behörde kann nicht entgegengetreten werden, wenn sie aufgrund dieser Umstände sowie der unsicheren Fahrweise des Bf insgesamt begründete Bedenken an der

gesundheitlichen Eignung des Bf hegt und ihn deshalb bescheidmäßig aufgefordert hat, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Die von der belangten Behörde für maßgeblich erachteten Bedenken bestehen – aufgrund der geringen Zeit, die seit der Verkehrskontrolle vergangen ist – auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil